Dr. Staub & Kollegen

Steuerliche Vorteile und Einsatzmöglichkeiten von Sachbezugsgutscheinen

Liebe Mandanten,

wir möchten Sie heute über die attraktiven Möglichkeiten informieren, die sich durch den Einsatz von Sachbezugsgutscheinen für Ihre Mitarbeiter ergeben. Diese Gutscheine bieten nicht nur steuerliche Vorteile, sondern können auch zur Mitarbeitermotivation und -bindung beitragen.

Was sind Sachbezugsgutscheine?

Sachbezugsgutscheine sind eine Form des Sachlohns, die es Arbeitgebern ermöglicht, ihren Mitarbeitern steuerbegünstigte Zuwendungen zukommen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Gutscheine bis zu einer Freigrenze von 50 EUR monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit:

- Der Gutschein muss ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen.
- Eine Barauszahlung des Gutscheinwertes darf nicht möglich sein.
- Die Zuwendung muss **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgen.
- Die Gutscheine müssen die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen (z. B. sogenannte Closed-Loop- oder Controlled-Loop-Karten).

Beispiele für Sachbezugsgutscheine:

- Gutscheine für bestimmte Einzelhändler oder Ladenketten
- Tankgutscheine
- Gutscheine für Dienstleistungen wie Fitnessstudios oder Massagen

Wichtiger Hinweis: Einschränkungen bei bestimmten Gutscheinen

Bitte beachten Sie, dass **EDEKA**-Gutscheine nicht mehr als steuerfreie Sachbezüge anerkannt werden können. Der Grund hierfür liegt in den gesetzlichen Verschärfungen bei der Definition von Sachbezügen. Seit 2022 dürfen nur noch Gutscheine und Geldkarten verwendet werden, die die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen. **EDEKA**-Gutscheine fallen nicht mehr unter diese Regelung, da sie als Mehrzweck-Gutscheine gelten und somit nicht die erforderliche Begrenzung auf ein bestimmtes Waren- oder Dienstleistungsspektrum aufweisen.

Dr. Staub & Kollegen

Steuerliche Vorteile und Einsatzmöglichkeiten von Sachbezugsgutscheinen

Besonderes Risiko bei Minijobbern:

Der Einsatz von **EDEKA**-Gutscheinen ist insbesondere bei Minijobbern problematisch. Da diese Gutscheine nicht mehr als steuerfreie Sachbezüge anerkannt werden, wird ihr Wert als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn behandelt. Dies kann dazu führen, dass die Verdienstgrenze von 556 EUR monatlich überschritten wird. In einem solchen Fall würde das Arbeitsverhältnis den Status eines Minijobs verlieren und sozialversicherungspflichtig werden.

Ihre Vorteile als Arbeitgeber:

- Steuerliche Entlastung durch die Nutzung der Freigrenze
- Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit durch flexible und attraktive Zusatzleistungen
- Einfache Handhabung und Integration in die Lohnabrechnung

Bitte beachten Sie, dass bei Überschreitung der Freigrenze von 50 EUR der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig wird.

Gerne stehen wir Ihnen für eine individuelle Beratung zur Verfügung, um die optimale Nutzung von Sachbezugsgutscheinen in Ihrem Unternehmen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcus Staub
Steuerberater

Alexander Staub
Steuerberater

Hannah Staub
Steuerberaterin

Dr. Staub & Kollegen

Oberer Weg 49 / 97846 Partenstein
Telefon: 09355 / 9710-0
E-Mail: steuerkanzlei@staub.de
Internet: www.staub.de

Dr. Staub & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB
Amtsgericht Würzburg, Registernummer PR 87
Geschäftsführende Partner: Dr. Marcus Staub (Steuerberater), Alexander Staub (Steuerberater) & Hannah Staub (Steuerberaterin)